

**Satzung der Studierendenschaft
der
Universität Duisburg-Essen**

Vom 29. Mai 2008

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008, Nr. 38)

geändert durch erste Satzung zur Änderung vom 03. September 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 673 / Nr. 89)

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1:
Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe**

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachschaften
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Urabstimmung
- § 6 Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)

**Abschnitt 2:
Studierendenparlament (StuPa) und
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

- § 7 Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 8 Amtszeit und Wahlen des StuPas
- § 9 Organisation des StuPas
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Einberufung und Beschlussfassung des StuPas
- § 12 Beschlussverfahren und Archivierung
- § 13 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 14 Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA
- § 15 Organisation des AStA
- § 16 Autonome Referate
- § 17 Bekanntgabe der Organbeschlüsse

**Abschnitt 3:
Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
Fachschaftsrat (FSR) und
Fachschaftskonferenz (FSK)**

- § 18 Fachschaftsorgane
- § 19 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- § 20 Organisation und Sitzung der FSVV
- § 21 Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)
- § 22 Wahlen und Amtszeit eines FSR
- § 23 Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR
- § 24 Aufgaben der Fachschaftskonferenz (FSK)
- § 25 Zusammensetzung und Organisation der FSK

**Abschnitt 4:
Haushalt**

- § 26 Beiträge
- § 27 Haushaltsordnung und Haushaltsplan
- § 28 Verfahren
- § 29 Rechnungsprüfung
- § 30 Wirtschaftsbetriebe

**Abschnitt 5:
Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

- § 31 Satzungsänderungen
- § 32 Übergangsbestimmungen

**Abschnitt 1:
Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe**

**§ 1
Studierendenschaft**

(1) Die an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliederkörperschaft der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie beschließt in eigener Verantwortung über ihre Initiativen und Aktivitäten, gibt sich ihre eigenen Satzungen und Ordnungen und verwaltet ihre Finanzen selbst. Dazu wählt sie Organe, die diese Aufgaben unter Einbeziehung möglichst vieler Studierenden wahrnehmen.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft vertritt die Interessen der Studierenden in fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Studierendenschaft fördert aktiv die kulturellen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung der Hochschule zu einem befriedigenden Lebensraum. Sie setzt sich auch für die ökologische Verbesserung dieses Lebensraumes ein.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für eine qualifizierte Bildung der Studierenden, für gute Studienbedingungen, für gleiche Bildungschancen und verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungseinrichtungen ein. Sie strebt die geistige Emanzipation der oder des Einzelnen und die Überwindung von Konkurrenzdenken an, um gemeinsame und solidarische Lernprozesse an der Hochschule zu fördern.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine demokratische und interdisziplinäre Wissenschaft und Lehre ein, deren Ziele bessere Lebensbedingungen für die gesamte Bevölkerung, die Förderung des Friedens und der ökologischen Gestaltung der Umwelt, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit, die Humanisierung der Arbeitswelt und anderer Lebensbereiche und die Förderung von Kultur und Bildung sind.

(5) Die Studierendenschaft setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hochschule und Gesellschaft ein.

(6) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden ein und nimmt die bestehenden Rechte wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Hochschule, den nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Professorinnen und Professoren.

(7) Die Studierendenschaft setzt sich für Kontakte und Zusammenarbeit mit den Studierenden anderer Hochschulen auf überregionaler und internationaler Ebene ein. Sie unterstützt die ausländischen Studierenden an der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

(8) Die Studierendenschaft fördert die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Sie unterstützt die politische Willensbildung in den studentischen Vereinigungen.

(9) Die Studierendenschaft setzt sich für soziale und gesellschaftliche Strukturen ein, die geeignet sind, zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und der Formulierung und Umsetzung konkreter Forderungen beizutragen.

**§ 3¹
Fachschaften**

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Im Einzelnen werden folgende 36 Fachschaften gebildet:

- Fachschaft 1a: Sprach- und Kommunikationswissenschaften
- Fachschaft 1b: Geschichte, Philosophie, Theologie
- Fachschaft 2a: Sozialwissenschaften
- Fachschaft 2b: Pädagogik
- Fachschaft 2c: Psychologie
- Fachschaft 3a: Soziale Arbeit
- Fachschaft 3b: Sport
- Fachschaft 3c: Grundschule
- Fachschaft 4: Kunst
- Fachschaft 5a: Wirtschaftswissenschaften Campus Essen
- Fachschaft 5b: Systems Engineering
- Fachschaft 6a: Wirtschaftswissenschaften/ Betriebswirtschaft Campus Duisburg
- Fachschaft 6b: Wirtschaftspädagogik
- Fachschaft 6c: Wirtschaftsingenieurwesen
- Fachschaft 6d: Logistik und Management
- Fachschaft 7a: Mathematik Campus Duisburg
- Fachschaft 7b: Mathematik Campus Essen
- Fachschaft 8: Physik
- Fachschaft 8b: Lehramt Physik Technik
- Fachschaft 9a: Chemie
- Fachschaft 9b: Water Science
- Fachschaft 10a: Geographie
- Fachschaft 10b: Biologie
- Fachschaft 11a: Informatik
- Fachschaft 11b: Elektrotechnik
- Fachschaft 11c: International Studies in Engineering
- Fachschaft 11d: Maschinenbau
- Fachschaft 11e: Angewandte Materialtechnik
- Fachschaft 11f: Nano Engineering
- Fachschaft 12a: Bauwesen
- Fachschaft 12b: Landschaftsarchitektur
- Fachschaft 13: Medizin
- Fachschaft 14a: Kulturwirt
- Fachschaft 14b: Ostasienwissenschaft
- Fachschaft 14c: Kommunikations- und Medienwissenschaften

¹ § 3 geändert durch erste Änderung v. 03.09.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 89), in Kraft getreten am 15.09.2009

(2) Ist das von der Studentin oder dem Studenten gewählte Studium mehreren Fachschaften zugeordnet, so kann sie bzw. er nur in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts auf Hochschulebene ist nur in einem Fachbereich möglich, den die Studentin oder der Student bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu wählen hat.

(3) Über die Neugründung und Auflösung von Fachschaften entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament wird in diesem Zusammenhang nur auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder der Fachschafftskonferenz tätig.

(4) Selbstbewirtschaftete Fachschaften können die Studierendenschaft im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die gewählten Mitglieder des jeweiligen Fachschafftsrates.

(5) Studierende, die keiner Fachschaft zuzuordnen sind, werden vom Referenten der Fachschafftskonferenz in fachlichen Angelegenheiten vertreten.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa) und seine Ausschüsse;
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(2) Die Organe gewährleisten die umfassende Information und Partizipation der Studierenden.

§ 5

Urabstimmung

(1) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Ersthörer.

(2) Gegenstand der Urabstimmung kann sein:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. die Satzung bzw. die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschafftsräte.

Alle Organe der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse der Urabstimmung beachten. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Urabstimmung hat eine umfassende Information und Aussprache in der Studierendenschaft vorauszugehen. Die Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im Voraus hochschulöffentlich anzukündigen.

(3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Studierendenschaft oder
- auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Wahlausschuss kann Helferinnen und Helfer benennen.

(4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Druck und Verteilung des gestellten Antrags;
2. Einrichtung und Besetzung der Stimmlokale;
3. Erstellung und Ausgabe der Stimmzettel;
4. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

(5) Die Urabstimmung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

(6) Die Urabstimmung wird schriftlich durchgeführt. Sie findet unmittelbar, frei, gleich und geheim an geeigneter Stelle statt. Die Abstimmungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Die Teilnahme an der Abstimmung findet in der Zeit von 10 bis 16 Uhr statt. Die Regelungen der Wahlordnung bezüglich der Studierendenparlamentswahlen sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(8) Unmittelbar nach Schließung der Abstimmung führt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen durch. Das Abstimmungsergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich in geeigneter Form innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Auszählung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(9) Eine Anfechtung der Abstimmung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses und mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 6

Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)

(1) Die VV der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information der Studierenden sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. Das StuPa und der AStA beachten die Empfehlung der VV.

(2) Eine VV ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des StuPa;
2. auf Beschluss des AStA;
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Fachschafftsräte;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % aller Studierenden.

(3) Zu einer VV ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich durch das Präsidium des StuPa einzuladen. Eine VV kann über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abstimmen.

(4) Das StuPa-Präsidium eröffnet und leitet die VV. Auf Wunsch der VV können auch andere Studierende mit einfacher Mehrheit mit der Leitung und Protokollierung der VV beauftragt werden.

(5) Zu Beginn der VV ist eine Tagesordnung festzulegen.

**Abschnitt 2:
Studierendenparlament (StuPa) und
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

**§ 7
Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)**

Das StuPa nimmt entsprechend § 54 HFG folgende Aufgaben wahr:

1. Es beschließt über die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. Es fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft;
4. Es wählt die AStA-Vorsitzende bzw. den AStA-Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. Es wählt die Referentinnen und Referenten des AStAs, kontrolliert die Arbeit des AStAs, erteilt Aufträge an ihn, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung;
6. Es beschließt die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft
7. Es gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung
8. Es beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.
9. Es benennt die Ausschüsse des StuPas

**§ 8
Amtszeit und Wahlen des StuPas**

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen.
- (3) Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen gewählt oder die Möglichkeit zur Enthaltung gegeben. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach D´Hondt $[(\text{Gesamtzahl der gültigen, abgegebenen Erststimmen})/(\text{N}) \text{ mit } \text{N}=1,2,3 \text{ usw.}]$. Es werden mindestens 37 Mandate vergeben. Zumindest werden so viele Mandate vergeben, bis jede Liste, die mehr als 4% der gültigen, abgegebenen Erststimmen erhalten hat, ein Mandat erhält.
- (4) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme), kann jede Wählerin und jeder Wähler eine beliebige Kandidatin oder einen beliebigen Kandidaten wählen.
- (5) Es werden nur Listen zur Wahl zugelassen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen
- (6) Die Amtszeit des StuPas beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Konstituierung des neuen StuPas.
- (7) Die Wahl zum StuPa findet jährlich statt. Sie wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

(8) Das StuPa ist neu zu wählen, wenn 3/4 seiner Mitglieder einem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern des StuPas schriftlich vorliegen.

(9) Das StuPa ist neu zu wählen,

- wenn es innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung keinen neuen AStA gewählt hat;
- wenn während der Vorlesungszeit innerhalb von 61 Tagen nach geschlossener Sitzung keine neue Sitzung stattgefunden hat.

(10) Näheres regelt die Wahlordnung.

**§ 9
Organisation des StuPas**

(1) Das StuPa bestimmt aus seiner Mitte ein Präsidium. Es besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. zwei Stellvertretern. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des StuPas ein. Das Präsidium leitet und protokolliert die Sitzungen. Die Zusammensetzung des Präsidiums regelt § 9 Abs. 3.

(2) Das StuPa bestimmt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks. Es schlägt die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor. Näheres regelt § 9 Abs. 3.

(3) Bei der Besetzung des Präsidiums sowie bei den Wahlen zum Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg wird nach dem Rangmaßzahlenverfahren nach D´Hondt, das Stärkeverhältnis der Listen nach der letzten StuPa-Wahl zugrunde gelegt. Zusammenschlüsse von Listen zu Listengemeinschaften sind nicht zulässig

(4) Das StuPa bildet zwingend auf der konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:

1. Haushaltsausschuss;
2. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten; Wahl- und Geschäftsordnung;
3. Härtefallausschuss
4. Wahlausschuss;

Haushalts- und Satzungsausschuss werden zusammen, alle weiteren Ausschüsse werden einzeln nach dem Rangmaßzahlverfahren nach D´Hondt benannt.

(5) Über die Anwesenheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier wird ein namentliches Protokoll geführt. Diese Anwesenheitslisten werden als Anlage zum Protokoll verschickt. Am Ende der Wahlperiode veröffentlicht das Präsidium die Anwesenheitsziffern namentlich und auf die kandidierenden Listen bezogen. Entschuldigtes Fehlen und Verspätungen von mehr als 15 Minuten sowie Vertretungen werden ebenfalls aufgeführt.

(6) Das unentschuldigte Fehlen eines Präsidiumsmitgliedes bei einer StuPa-Sitzung bzw. eines Ausschussmitgliedes bei Ausschusssitzungen führt zum Ausscheiden aus dem Präsidium bzw. aus dem jeweiligen Ausschuss. Innerhalb von 14 Tagen benennt die betreffende Liste eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Falls eine

Liste keine Person benennen kann, benennt diejenige Liste eine Vertretung, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht. Eine Ausnahme stellt die Nachbesetzung der Mitglieder für den Wahlausschuss im Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach einer StuPa-Wahl oder einer Urabstimmung dar. Hier informiert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Präsidentin oder den Präsidenten des StuPas. Diese oder dieser informiert die jeweiligen Listen mit der Aufforderung zur Nachbesetzung. Die Liste kann nicht das ausgeschiedene Mitglied erneut benennen. Kommt die Liste dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Tagen nach, so benennt diejenige Liste eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht.

(7) Das zweimalige unentschuldigte Fehlen von AStA-Referentinnen bzw. AStA Referenten bei StuPa-Sitzungen wird vom Präsidium gerügt und das Misstrauen wird ausgesprochen. Falls bei einer Sitzung mehr als die Hälfte der AStA-Referentinnen und AStA-Referenten fehlt, und daher der AStA seiner Berichtspflicht nicht nachkommen kann, ist der AStA (verantwortlich hier ist der AStA-Vorsitz) verpflichtet, dem StuPa innerhalb von zwei Wochen einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des AStA im Berichtszeitraum zuzusenden.

(8) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen und verändert werden. Sie gilt für alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, solange diese sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ausschüsse

(1) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Haushaltsausschuss mit sieben Parlamentarierinnen oder Parlamentariern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er nimmt die ihm nach dem HFG und weiteren rechtlichen Bestimmungen zustehenden Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss muss mindestens dreimal pro Legislaturperiode zum Zwecke der Kontrolle und Beratung des StuPa und des AStA in Finanz- und Haushaltsfragen tagen. Er führt vor dem Ende der Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch.

(2) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Ausschuss für Satzungsangelegenheiten, Wahl- und Geschäftsordnung mit sieben Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, die Prüfung der bestehenden Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen, sowie Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Der Satzungsausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.

(3) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Härtefallausschuss, der sich um studentische Härtefälle, die sich aufgrund der Studienbeitragspflicht ergeben, kümmert. Dieser Ausschuss besteht aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern und besteht nur solange die Universität Duisburg-Essen Studienbeiträge erhebt.

(4) Das StuPa bildet einen Wahlausschuss mit neun Vertreterinnen oder Vertretern. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum StuPa zuständig. Der Wahlausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft bei Wahlen auf Bitten des jeweiligen Gremiums beobachtend, beratend oder in der Durchführung zur Verfügung. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Bei Einsprüchen gegen die Wahlen zum StuPa oder zu den Fachschaftsräten bildet das neu gewählte StuPa einen Wahlprüfungsausschuss mit sieben Parlamentarierinnen oder Parlamentariern.

(6) Das StuPa bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse mit sieben Mitgliedern. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse befindet das StuPa.

(7) Die Konstituierung aller Ausschüsse ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden des StuPa-Präsidiums. Die Konstituierung hat spätestens vier Wochen nach der Benennung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es dem jeweiligen Ausschuss erlaubt, sich selbst zu konstituieren.

(8) Alle Ausschüsse wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(9) Mitglieder in den Ausschüssen können nur eingeschriebene Studierende der Universität Duisburg-Essen sein.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des StuPas

(1) Das StuPa konstituiert sich spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet und protokolliert. Auf der konstituierenden Sitzung werden das Präsidium, alle Ausschüsse und der AStA gewählt

(2) Das StuPa bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen statt. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Verlangen:

1. von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa;
2. der FSK;
3. des AStA;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft;
5. der Vollversammlung.

(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPas eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Einzuladen ist durch das Präsidium des StuPas.

(4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dieses gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt.

(5) Sitzungen des StuPas sind grundsätzlich öffentlich. Alle Studierende der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht.

(6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Parlamentarierinnen und Parlamentarier hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung ist dem auf namentliche vorzuziehen. Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen abgestimmt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(7) Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Verabschiedung des Haushalts ist die qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(8) Personenwahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12

Beschlussverfahren und Archivierung

(1) Beschlüsse des StuPas, die grundsätzliche Bedeutung haben und in ihrer Wirkung über die Legislaturperiode hinausgehen, werden in einem Satzungsanhang erfasst. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Für diese Beschlüsse gilt § 11 Abs. 7. Hierbei sind die Regelungen des § 55 HFG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 zu beachten.

(2) Für Beschlüsse, für die diese Satzung mehrere Lesungen im StuPa vorsieht, gilt:

1. Bei Verhandlungsgegenständen, für die zwei Lesungen im StuPa vorgesehen sind, können beide Lesungen in einer Sitzung stattfinden, wenn der betreffende Ausschuss vorher zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben hat. Ansonsten dient die erste Lesung lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betroffenen Ausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.

Dem betreffenden Ausschuss muss auf einer gesonderten Ausschusssitzung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Sache zu befassen. Die erste und zweite Lesung können nicht innerhalb einer StuPa-Sitzung durchgeführt werden. Wird jedoch die erste Lesung verabschiedet und die StuPa-Sitzung anschließend vertagt, so kann auf der fortgeführten StuPa-Sitzung die zweite Lesung durchgeführt werden.

2. Bei Verhandlungsgegenständen, für die drei Lesungen im StuPa vorgesehen sind, werden die Lesungen in mindestens drei getrennten StuPa-Sitzungen durchgeführt. Zwischen den StuPa-Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen. Hierbei wird zunächst die erste Lesung im StuPa durchgeführt. Diese Lesung dient lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betreffenden Ausschuss zu einer Stellungnahme zuzuleiten. Die zweite und dritte Lesung dient dem Beschluss über den betreffenden Antrag.

(3) Ist zur Beschlussfassung eine bestimmte Mehrheit notwendig, so muss die Abstimmung der letzten Lesung diese Mehrheit erbringen.

(4) Das Verfahren bei Änderungsanträgen zwischen den einzelnen Lesungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Studierendenschaft. In wichtigen Belangen der Studierendenschaft ist der AStA aufgefordert, Aktivitäten anzuregen und die dazu notwendigen Beschlüsse der Studierendenschaft herbeizuführen. Der AStA vertritt die Studierendenschaft und führt ihre laufenden Geschäfte. Er informiert die Studierenden. Er führt die Beschlüsse des StuPas selbständig und verbindlich aus. Hierbei sind die Regelungen des § 55 HFG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) Alle Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, in allen ordentlichen StuPa-Sitzungen, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.

(3) Der AStA ist verpflichtet, die Studierendenschaft spätestens eine Woche nach jeder AStA-Sitzung über Aktuelles hochschulöffentlich zu informieren.

§ 14

Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA

(1) Das StuPa entscheidet über Zuschnitt, Zuständigkeit und über die Anzahl der Referate des AStA. Es muss zumindest ein Referat für Finanzen und ein Referat für Kultur vorhanden sein. Das StuPa wählt zuerst den Vorsitz, eine oder einen Finanz- und mindestens eine Kulturreferentin oder einen Kulturreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist ausschließlich mit den Finanzen der Studierendenschaft betraut.

(2) Die FSK-Referentinnen und FSK-Referenten können nur von der FSK vorgeschlagen werden. Auf der StuPa-Sitzung nach der FSK-Sitzung, in der die FSK-Referenten und FSK-Referentinnen gewählt worden sind und auf der konstituierenden Sitzung des StuPas müssen die FSK-Referentinnen und FSK-Referenten vom StuPa bestätigt werden. Erhalten diese keine qualifizierte Mehrheit, so bleiben sie jedoch weiterhin im Amt, jedoch ohne Stimmrecht im AStA. Der AStA ist weiterhin verpflichtet, den FSK-Referentinnen und FSK-Referenten jede Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren. Die Kürzung oder Streichung der Aufwandsentschädigung gegenüber den FSK-Referentinnen und FSK-Referenten aufgrund einer Nichtbestätigung ist nicht erlaubt.

(3) Die Referentinnen und Referenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung wahr. Es gibt autonome Referate, die nicht der Weisungsbefugnis der oder des AStA-Vorsitzenden unterliegen. Das Nähere regelt § 16.

(4) Die Referentinnen und Referenten werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPas gewählt bzw. bestätigt. Vor der Wahl stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten dem StuPa vor und können von den anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern befragt werden. Alle Referentinnen und Referenten werden getrennt unter Angabe des Referats nach § 11 Abs. 8 in Verbindung mit der Wahlordnung vom StuPa gewählt.

(5) Das StuPa wählt mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende des AStA. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.

(6) Ein AStA-Referent oder eine AStA-Referentin scheidet nur durch:

1. Rücktritt bzw. Tod;
2. konstruktives Misstrauensvotum;
3. Neuwahl des AStA bei konstituierender Sitzung des StuPa;

aus.

(7) Tritt eine Referentin oder ein Referent zurück, ist die Neuwahl einer Referentin oder eines Referenten in der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung durchzuführen. In diesem Fall kann der oder die AStA-Vorsitzende mit Zustimmung des AStA bis zur nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung eine Studentin oder einen Studenten mit der Wahrnehmung der Referatsaufgaben beauftragen. Falls auf dieser Sitzung keine Referentin oder kein Referent gewählt wird, wird die Wahl auf jeder folgenden StuPa-Sitzung neu angesetzt, bis eine Wahl erfolgreich durchgeführt wurde. In dieser Zeit bleibt das Referat unbesetzt, und die Geschäfte gehen an den AStA-Vorsitz über.

(8) Bei Rücktritt der oder des Vorsitzenden, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten oder einer Kulturreferentin oder eines Kulturreferenten führt diese oder dieser die Geschäfte kommissarisch so lange weiter, bis das StuPa eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt hat.

§ 15

Organisation des AStA

(1) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben

(2) Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Alle Studierende haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

§ 16

Autonome Referate

(1) Es gibt folgende autonome Referate:

1. Frauen- und Lesbenreferat
2. Internationales Referat
3. Hochschulsport-Referat
4. Schwule-, Bisexuelle-, Lesben-Referat

(2) Frauen, Sportlerinnen und Sportler, Ausländerinnen und Ausländer, Schwule, Bisexuelle und Lesben regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die jeweiligen Vollversammlungen gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3-5.

(3) Zur Regelung der Angelegenheiten werden Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt, die im Haushaltsplan der Studierendenschaft auszuweisen sind.

(4) Die Frauen- und Lesbenreferentin nimmt unter anderem die Aufgaben der studentischen Frauenbeauftragten der Universität Duisburg-Essen wahr.

(5) Die Referentinnen und Referenten der autonomen Referate werden nach der Wahl in den entsprechenden Vollversammlungen auf der folgenden StuPa-Sitzung vom StuPa bestätigt. Sie verbleiben weiterhin im Amt, unabhängig vom Ergebnis dieser Bestätigung.

(6) Autonome Referate besitzen kein Stimmrecht im AStA.

§ 17

Bekanntgabe der Organbeschlüsse

(1) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind dem Rektorat der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung im „Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ zu übersenden.

(2) Wesentliche Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich durch Aushänge und Veröffentlichung bekannt zu machen. Diese Beschlüsse sind archiviert zu sammeln.

**Abschnitt 3:
Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
Fachschaftsrat (FSR) und
Fachschaftskonferenz (FSK)**

**§ 18
Fachschaftsorgane**

(1) Organe einer Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat (FSR).

**§ 19
Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

(1) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.

(2) Die FSVV kann einer Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV notwendig.

**§ 20
Organisation und Sitzung der FSVV**

(1) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich beantragen.

(3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.

(4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Tage später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Das gilt nicht bei Wahlen.

**§ 21
Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)**

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.

(2) In Fragen zu den Finanzen einer Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des betreffenden FSR Stimmrecht.

(3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.

(4) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese sind unverzüglich dem Fachschafts- und Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.

(5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Bei selbstverwalteten Fachschaften hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Bestimmungen der Haushaltswirtschaftsverordnung zu beachten. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSR gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der Studierendenschaft.

(6) Eine Fachschaft kann sich jederzeit durch Beschluss des FSR bis auf Widerruf als selbstbewirtschaftet erklären. Eine entsprechende Erklärung ist unverzüglich dem AStA Fachschafts- und Finanzreferat zuzustellen.

(7) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.

(8) Ein FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 22
Wahlen und Amtszeit eines FSR**

(1) Die Amtszeit eines FSR beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen FSR. Die Amtszeit eines FSR ist unabhängig von der des StuPas.

(2) Der FSR wird in der Regel per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Eine Wahl auf einer Vollversammlung ist auch möglich. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

**§ 23
Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR**

(1) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Termine sind eine Woche vorher fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 24

Aufgaben der Fachschafftskonferenz (FSK)

- (1) Die FSK wirkt bei der Willensbildung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen mit.
- (2) Aufgabe der FSK ist die Abstimmung der Arbeit der FSRs untereinander, die Vertretung ihrer Interessen nach außen und die Zusammenarbeit mit dem StuPa, dem AStA und den studentischen Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern.
- (3) Die FSK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die FSK wirkt am Verteilungsschlüssel über die Vergabe der Fachschafftszuweisungen mit. Sollte die FSK bis zur dritten Lesung des Haushaltes keine Änderung des Verteilungsschlüssels beschließen, so bleibt es bei dem bestehenden Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel darf höchstens Sockelbeträge von mindestens 20 % bis zu 30 % der gesamten für die Fachschaften ausgewiesenen Mittel vorsehen. Mindestens 70 % der ausgewiesenen Fachschafftsmittel sind pro Studentin und Student auf die Fachschaften zu verteilen.
- (5) Die FSK hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des AStA-Fachschafftsreferates. Die Fachschafftsreferentin oder der Fachschafftsreferent stellt den Kontakt zwischen dem AStA und den Fachschaften her. Sie laden zu FSK-Sitzungen ein, leiten diese und führen das Protokoll. Sie vertreten den AStA auf FSK-Sitzungen und die FSK im AStA.

§ 25

Zusammensetzung und Organisation der FSK

- (1) Die FSK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern jedes FSRs. Jede Fachschaft hat im Sinne der Geschäftsordnung bei der FSK eine Stimme. Alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die FSK bestimmt den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Die Termine sind eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen des FSK sind hochschulöffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die FSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fachschafftsvertreterinnen und Fachschafftsvertretern mit aktivem Stimmrecht nach Geschäftsordnung anwesend sind. Ist die FSK nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Tagen bei einer Einladungsfrist von zwei Tagen, die Sitzung wieder angesetzt werden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Tagesordnung bleibt unverändert. Die FSK fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 4: Haushalt

§ 26

Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 57 HFG Abs. 1 von ihren Angehörigen Beiträge. Alles Weitere regelt die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Änderungen des Studierendenschaftsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier; darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme eine 2/3-Mehrheit. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet das StuPa in zwei Lesungen.
- (3) Änderungen des Mobilitätsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier, darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme des Quorums der Studierendenschaft durch eine Urwahl.

§ 27

Haushaltsordnung und Haushaltsplan

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- (2) Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (4) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die den Fachschaften vom AStA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften über die Mittel selbst entscheiden und diese selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel). Vgl. HWVO § 3 Abs. 1.
- (5) Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15 % der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres als Finanzmittel zur Verfügung. Nicht abgerufene Mittel durch die Fachschaften werden zuzüglich ihres Anteils an den Studierendenschaftsbeiträgen von den jeweiligen Fachschaften mit in das neue Haushaltsjahr übertragen. Jedoch maximal die Zuweisung von einem Jahr kann in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.
- (6) Fachschaften, die ihre Finanzmittel über den AStA verwalten, dürfen maximal das Doppelte des ihnen im letzten Haushaltsjahr zugewiesenen Betrages mit in das neue Haushaltsjahr nehmen.

(7) Über den Schlüssel für die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fachschaften entscheidet die FSK mit der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter. Näheres regelt § 23 Abs. 6.

(8) Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die ordentlich gewählten AStA-Referenten darf 20 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.

§ 28 Verfahren

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.

(2) Der Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres ist spätestens am 01. September eines Jahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsausschuss eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Sondervoten einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(3) Das StuPa beschließt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge in drei Lesungen.

(4) Der Haushaltsplan, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten müssen allen Mitgliedern des StuPas mindestens eine Woche vor der zweiten Lesung schriftlich vorliegen.

(5) Alle Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsausschuss eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Sondervoten einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(6) Der dem StuPa vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes, sowie der beschlossene Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach Beschlussfassung hochschulöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Regelungen des § 57 HG Abs. 3 sind zu beachten.

§ 29 Rechnungsprüfung

(1) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent hat innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechenergebnis sowie den Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Das Rechnungsergebnis sowie der Jahresabschluss sind unverzüglich nach der Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und vor der Beschlussfassung des StuPas über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt gemäß § 57 HFG Abs. 2 der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 30 Wirtschaftsbetriebe

(1) Der AStA leitet und verwaltet Dienstleistungsbetriebe für die Studierendenschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des § 53 HFG Abs. 2. Diese Dienstleistungsbetriebe werden nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung geleitet, ihre Umsätze sind Bestandteil des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Der AStA legt mit Zustimmung des StuPas die Aufgaben und Ziele dieser Wirtschaftsbetriebe fest. Das StuPa muss der Delegation von Leitungsaufgaben in diesen Betrieben zustimmen. Zur Kontrolle dieser Aufgaben können Gremien vorgesehen werden, in denen neben Mitgliedern des AStA und des StuPa auch Beauftragte der, in dem jeweiligen Betrieb, Beschäftigten vertreten sind.

(3) Das StuPa muss Regelungen über den Geschäftsumfang und die Geschäftsinhalte zu Ihrer Wirksamkeit zustimmen.

(4) Der Rahmen, in dem Vertreterinnen und Vertreter dieser Betriebe eigene rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben können, bestimmt der AStA unter Zustimmung des StuPas. Die Regelungen des § 76 Abs. 2 HFG bleiben hiervon unberührt.

**Abschnitt 5:
Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

**§ 31 ²
Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas. Eine Satzungsänderung erfordert drei Lesungen im StuPa. Einzige Ausnahme bildet § 3 Abs. 1. Eine Änderung dieses Absatzes bedarf lediglich zweier Lesungen, bei der Neugründung oder Namensänderung einer Fachschaft.

(2) Eine Änderung dieser Satzung ist auch durch einen bindenden Beschluss bei einer Urabstimmung möglich. Näheres regelt § 6.

**§ 32
Übergangsbestimmungen**
Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung.

Gleiches gilt für die §§ 23, 24 und 25.

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2003 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 30.04.2008 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 28.05.2008.

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

² § 31 geändert durch erste Änderung v. 03.09.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 89), in Kraft getreten am 15.09.2009